

Synopse

Teilrevision GpR Wahlen und Abstimmungen - Teil Gesetz

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
	Gesetz über die politischen Rechte	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 120 , Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die politischen Rechte	Gesetz über die politischen Rechte (<u>GpR</u>)	Neue offizielle Abkürzung, wie sie in der Praxis schon länger gebraucht wird.
vom 7. September 1981		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf § 38 der Verfassung vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i> ²⁾		
§ 2 Politischer Wohnsitz		

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) In der Volksabstimmung vom 29. November 1981 angenommen.

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>¹ Das Stimmrecht wird in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte angemeldet ist und wohnt (politischer Wohnsitz), ausgeübt. Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.</p> <p>² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, begründet politischen Wohnsitz nur, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p>³ In den Angelegenheiten der Bürgergemeinde haben alle im Kanton wohnenden Bürger in ihrer Heimatgemeinde politischen Wohnsitz. Den ausserhalb der Heimatgemeinde wohnenden Bürgern müssen indessen die Stimm- bzw. Wahlunterlagen und die Einladungen zur Bürgergemeindeversammlung nur zugestellt werden, wenn sie dies persönlich verlangt haben. Das einmal schriftlich gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf.</p> <p>⁴ Auslandschweizer sind in gleicher Weise wie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt.</p>	<p>1 Das Stimmrecht wird in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte angemeldet ist und wohnt Niederlassungsgemeinde ausgeübt (politischer Wohnsitz), ausgeübt. Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.</p> <p>2 Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, <u>Der politische Wohnsitz kann in der Aufenthaltsgemeinde begründet politischen Wohnsitz nur werden, wenn er die stimmberechtigte Person nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht kein Eintrag im Stimmregister eingetragen ist der Niederlassungsgemeinde besteht.</u></p>	<p>Da in Abs. 2 neu von Aufenthaltsgemeinde gesprochen wird, weil die Gemeinden aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen den Heimatschein nicht mehr aufbewahren, wird auch Abs. 1 an die neue Terminologie angepasst. Die Niederlassungsgemeinde wird im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) definiert und in der Anmelde- und Registerverordnung (ARV; SGS 111.11) präzisiert.</p> <p>Diese Bestimmung ist veraltet. § 7 ARV besagt: Die Gemeindeverwaltung bewahrt keine Heimatscheine auf. Sie stellt hinterlegte Heimatscheine den betroffenen Personen zu. Gemäss § 5e Abs. 1 Bst. a ARV genügt für die Ummeldung ein amtliches Ausweispa-pier. Die Aufenthalts- und Niederlassungsgemeinde werden in Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c RHG definiert und in § 3 ARV konkretisiert.</p>
<p>§ 3 Stimmregister</p>		

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>² Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum 5. Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungs- oder Wahltag erfüllt sind.</p> <p>³ Die Bürgergemeinde führt ein eigenes Stimmregister. Sie kann diese Aufgabe der Einwohnergemeinde übertragen.</p> <p>⁴ In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:</p> <p>a. alle Schweizer- und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde angemeldet sind und wohnen, sofern sie nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;</p> <p>b. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975³⁾ über die politischen Rechte der Auslandschweizer gemeldet haben.</p>	<p>b. <u>Auslandschweizer</u><u>Auslandschweizerinnen</u> und <u>Auslandschweizerinnen</u>, die sich <u>Auslandschweizer</u> gemäss <u>Art. 19</u> des Bundesgesetzes vom <u>19. Dezember 1975</u><u>26. September 2014</u>⁴⁾ über die <u>politischen Rechte der Auslandschweizer gemeldet haben</u><u>Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG).</u></p>	<p>Weibliche Form wird vor männlicher genannt. Das genannte Gesetz wurde aufgehoben und durch das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) ersetzt.</p>

3) SR [161.1](#)

4) SR [195.1](#)

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>⁵ Das Stimmregister steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Das Erstellen von Kopien ist nicht erlaubt.</p> <p>⁶ Die Stimmregister entsprechen Art. 6 Buchstabe t des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006⁵⁾ über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG).</p>		
<p>§ 4 Stimmrechtsausweis</p> <p>¹ Aufgrund des Stimmregisters hat die Gemeinde allen Stimmberechtigten spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. spätestens bis zum 10. Tag vor dem Wahltag einen Stimmrechtsausweis zuzustellen.</p> <p>² Wer den Stimmrechtsausweis nicht erhalten hat, muss diesen bis zum 5. Vortag auf der Gemeindekanzlei verlangen.</p>	<p>¹ Aufgrund des Stimmregisters hat die Gemeinde allen Stimmberechtigten spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. spätestens bis zum 10. Tag vor dem Wahltag einen Stimmrechtsausweis zuzustellen. <u>Bei Nachwahlen beträgt die Frist mindestens 10 Tage.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Umsetzung Motion (2019/224): Zustellfrist für Wahlunterlagen an Zustellfristen für Abstimmungsunterlagen angleichen. Verkürzte Fristen für Nachwahlen. Eine verkürzte Frist für Ersatzwahlen macht keinen Sinn. Diese finden meistens am nächstmöglichen Blankotermin statt. § 24 Abs. 4 GpR besagt, dass Ersatzwahlen i.d.R. innert vier Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds durchzuführen sind.</p> <p>Dieser Abs. wird vom Regelungsgehalt her neu in § 3a Vo GpR aufgenommen.</p>
<p>§ 6 Wahlbüro</p> <p>¹ In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen.</p> <p>^{1bis} Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.</p> <p>² ...</p>		

5) SR [431.02](#)

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>³ Wenn das Wahlbüro nicht genügend besetzt ist, setzt das Gemeindepräsidium geeignete handlungsfähige Ersatzleute ein.</p> <p>⁴ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.</p> <p>⁵ Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es verboten, im Wahlbüro für andere Stimmberechtigte Stimm- und Wahlzettel auszufüllen.</p> <p>⁶ Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p>	<p>⁶ Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind <u>oder ein unmittelbares persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben</u>, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl <u>oder Abstimmung</u> nicht mitwirken.</p>	<p>Gesetzliche Grundlage schaffen für die jetzige Praxis der Gemeinden. Ein unmittelbares Interesse ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen zu erwecken. Dabei geht es nicht um das subjektive Empfinden, sondern es muss eine objektive Betrachtungsweise vorgenommen werden. Es kann um Eigeninteressen, enge Beziehungen und Interessenbindungen gehen. Dazu gehören u.a. Verwandtschaft und Freund- oder Feindschaft.</p>
<p>§ 7 Stimmabgabe</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen an der Urne persönlich abgeben oder brieflich stimmen. Vorbehalten bleibt die Stimmabgabe der Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen gemäss Bundesrecht.</p> <p>^{1bis} Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach § 7a.</p>		

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>² Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert muss bis 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.</p> <p>³ Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Stimm- bzw. Wahlzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.</p> <p>⁴ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.</p>	<p>² Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert muss bis <u>17 Uhr zur Öffnung des Tages vor dem Wahllokals am</u> Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.</p>	<p>Eine Ausweitung des Zeitraums der brieflichen Stimmabgabe bis zur Öffnung des Wahllokals bewirkt eine grössere Stimmbeteiligung und hat weniger ungültige Stimmen zur Folge. Von Vorteil ist auch, dass am Samstag die Briefkastenleerung entfällt. Dies kann nun vor der Öffnung des Wahllokals gemacht werden. Diejenigen brieflichen Stimmen, welche nach der Öffnung des Wahllokals in den Briefkasten eingeworfen werden, werden nicht gezählt, auch nicht als ungültig. Diese gelten als nicht eingegangen und werden ungezählt vernichtet. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es sich um eine Vielzahl von Couverts handeln wird, die - in Anbetracht des geöffneten Wahllokals - noch in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden.</p>
<p>§ 10 Ungültige Zettel und Stimmen</p> <p>¹ Ein Stimm- bzw. Wahlzettel ist ungültig, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none">a. nicht amtlich ist,b. keine amtliche Kennzeichnung aufweist,c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder anders als handschriftlich geändert ist,		

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>d. ehrverletzende Äusserungen enthält oder offensichtlich gekennzeichnet ist.</p> <p>² Stimm- bzw. Wahlzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe:</p> <p>a. auf dem Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift des oder der Stimmberechtigten fehlt;</p> <p>b. die Postaufgabe im Ausland erfolgt, bundesrechtliche Ausnahmen vorbehalten;</p> <p>c. die Zettel nach 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- und Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen;</p> <p>d. für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel in den Umschlag gelegt worden sind.</p> <p>³ Stimmen sind ungültig, wenn sie:</p> <p>a. den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,</p> <p>b. für Nicht-Wählbare abgegeben werden,</p> <p>c. bei der Verhältniswahl für Nicht-Vorgeschlagene oder für den gleichen Kandidaten oder die gleiche Kandidatin mehr als zweimal abgegeben werden.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Damit wird eine Gesetzesänderung auf Bundesebene vom 22. März 1991 nachvollzogen (Teilrevision von Art. 12 Abs. 1 Bst. e und Art. 38 Abs. 1 Bst. e BPR AS 1991 2388; BBl 1990 III 445). Da auch keine spezielle kantonale Regelung für die Übernahme der Portokosten besteht, ist nicht ersichtlich, weshalb die Postaufgabe nicht im Ausland erfolgen kann.</p> <p>Diejenigen Stimmzettel, welche nach der Öffnung des Wahllokals bei der Gemeindeverwaltung eintreffen, sollen künftig nicht mehr als ungültig markiert werden (siehe Kommentierung zu § 7 Abs. 2 GpR).</p>

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
	<p>§ 11a Fachanwendung und technische Hilfsmittel</p> <p>¹ Der Kanton verwendet eine Fachanwendung, mit der die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen ermittelt werden.</p> <p>² Die Gemeinden verwenden diese Fachanwendung für alle eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Sie können diese auch für Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde einsetzen.</p> <p>³ Die korrekte Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses ist durch angemessene Verfahren und Kontrollen sicherzustellen.</p>	<p>§ 92 GpR wird in diese Bestimmung aufgenommen und präzisiert.</p> <p>Für eidgenössische und kantonale Wahlen verwenden die Gemeinden für die Ermittlung der Ergebnisse die Fachanwendung jetzt schon. Bei Majorzwahlen nur, wenn mehr als drei Personen zu wählen sind. Die Übermittlung erfolgt nicht mit der Fachanwendung. Es wird ein Export aus der Fachanwendung gemacht und per Email geschickt. Dieser wird vom Kanton in die Fachanwendung importiert. Für Wahlen ist geplant, dass im 2022/2023 diese Schnittstelle wegfällt und die Ergebnisse direkt via Fachanwendung übermittelt werden können. Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kommt die Fachanwendung in den Gemeinden zurzeit weder für die Ermittlung noch für die Übermittlung zur Anwendung. Ein diesbezüglicher Digitalisierungsschritt soll 2021/2022 erfolgen. Der Kanton benutzt die Fachanwendung für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse bereits heute. Mit der Terminologie «ermittelt» wird auch die Übermittlung der Ergebnisse abgedeckt.</p> <p>Einerseits geschieht dies teilweise durch die Software selber. Andererseits plausibilisiert die Landeskanzlei die Ergebnisse anhand der schriftlichen Protokolle der Gemeinden. Aufgrund eines baldigen Updates (November 2021) der Software werden weitere Sicherheitsmechanismen eingebaut. Zudem sind ein externes Sicherheitsaudit der Fachanwendung sowie ein Penetrationstest vorgesehen, um allfällige Risiken oder Schwachstellen zu erkennen und zu beheben.</p>

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
	<p>⁴ Die Landeskanzlei ist ermächtigt, bei technischen Problemen mit der Fachanwendung abweichende Weisungen zu erlassen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann Bestimmungen zu weiteren technischen Hilfsmitteln für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erlassen. Sie können von diesem Gesetz und der zugehörigen Verordnung abweichen.</p>	<p>Falls es Probleme gibt mit der Fachanwendung, soll die Landeskanzlei die Möglichkeit haben, z.B. die Anweisung zu geben, dass von Hand ausgezählt wird. Diese Ermächtigung erlaubt im Gegensatz zu den Weisungen gemäss § 17 Vo GpR von der Regelung in diesem § abzuweichen.</p> <p>Dieser Absatz bildet die Grundlage für § 17a Vo GpR. Dort wird ausgeführt, dass zur Ergebnisermittlung Zählmaschinen (analog Banknotenzähler) oder Präzisionswaagen eingesetzt werden können. Hier wird zudem der ursprüngliche Gedanke von § 92 GpR aufgenommen, dass der rasanten Entwicklung der Technik bei Bedarf Folge geleistet werden kann, ohne dass eine zeitintensive Gesetzesanpassung nötig ist, sofern der Regelungsgehalt dies zulässt. Diese Bestimmung könnte allenfalls als Grundlage dienen für die Einführung von E-Counting, was aber aus Praktikabilitätsgründen im Kanton BL wohl nicht der Fall sein wird. E-Counting bringt in grossen Gemeinden mit vielen Stimmberechtigten Vorteile beim Auszählen, wie z.B. in Basel-Stadt. In BL mit den vielen kleinen Gemeinden lohnt sich dies nicht.</p>
<p>§ 15 Erwahrung des Ergebnisses</p> <p>¹ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 2) stellt die Erwahrungsinstanz das Ergebnis verbindlich fest (Erwahrung).</p> <p>² Die Wahl des Regierungsrates wird durch den Landrat erwahrt. Die übrigen kantonalen Wahlen werden durch den Regierungsrat erwahrt.</p>	<p>¹ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 2 § 83 Absatz 3) stellt die Erwahrungsinstanz das Ergebnis verbindlich fest (Erwahrung).</p> <p>² Die Wahl des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> wird durch den Landrat erwahrt. Die übrigen kantonalen Wahlen <u>und Abstimmungen</u> werden durch den Regierungsrat erwahrt.</p>	<p>Die Beschwerdefrist ist in § 83 Abs. 3 und nicht in Abs. 2 GpR geregelt. Dies wird nun korrigiert.</p> <p>Die Erwahrungsinstanz für kantonale Abstimmungen wird neu explizit genannt.</p>

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>³ Die kommunalen Wahlen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erwahrt. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.</p> <p>⁴ Die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums werden durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.</p> <p>⁵ Die Wahlen des Bürgerrates und des Bürgergemeindepräsidiums werden durch die Bürgerkommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.</p>	<p>³ Die kommunalen Wahlen <u>und Abstimmungen</u> werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erwahrt. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.</p>	<p>Die Erwahungsinstanz für kommunale Abstimmungen wird neu explizit genannt.</p>
<p>§ 18 Vorlagen, Stimmzettel</p> <p>¹ Bei kantonalen Abstimmungen stellt die Landeskanzlei den Gemeinden die Vorlagen und die Stimmzettel bereit. Bei Gemeindeabstimmungen obliegt dies dem Gemeinderat.</p> <p>² Die Vorlagen sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde mindestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.</p> <p>³ Die Stimmzettel sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können durch ein Reglement vorsehen, dass die Vorlagen und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die <u>Vorlagen und Stimmzettel</u> sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.</p>	<p>Die Vorlagen werden in Abs. 3 aufgenommen. Da sie nicht ohne Stimmzettel verschickt werden, macht eine andere Frist keinen Sinn.</p>
<p>§ 26 Wahlzettel</p>		

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>¹ Die Wahlzettel werden bei kantonalen Wahlen durch die Landeskanzlei, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindekanzlei erstellt.</p> <p>² Die Wahlzettel sind den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag durch die Gemeinden zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.</p> <p>³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben a bis d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 Absätze 3 bis 5 und 33a mitgeteilt worden sind. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p> <p>⁴ Für Wahlen gemäss § 27 Buchstaben e und f kann der Gemeinderat beziehungsweise der Bürgerrat durch Verordnung ein Verfahren im Sinne von Absatz 3 beschliessen.</p>	<p>² Die Wahlzettel sind den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage <u>3 und frühestens 4 Wochen</u> vor dem Wahltag durch die Gemeinden zuzustellen. <u>Bei Nachwahlen beträgt die Frist mindestens 10 Tage.</u> Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Umsetzung Motion (2019/224): Angleichung der Frist an diejenige für Abstimmungen gemäss § 18 Abs. 3 GpR. Verkürzte Fristen für Nachwahlen. Eine verkürzte Frist für Ersatzwahlen macht keinen Sinn. Diese finden meistens am nächstmöglichen Blanketermin statt. § 24 Abs. 4 GpR besagt, dass Ersatzwahlen i.d.R. innert vier Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds durchzuführen sind.</p> <p>Wird neu in § 27a GpR geregelt, da das Informationsblatt nur bei Majorzwahlen zur Anwendung kommt. Beim Informationsblatt handelt es sich zudem nicht um einen Wahlzettel (siehe Titel).</p> <p>Wird neu in § 27a GpR geregelt, da das Informationsblatt nur bei Majorzwahlen zur Anwendung kommt. Beim Informationsblatt handelt es sich zudem nicht um einen Wahlzettel (siehe Titel).</p>
	<p>§ 26a Einsichtnahme</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.</p>	<p>Die Einsichtnahme war vorher in § 34 GpR geregelt und kam somit aus nicht nachvollziehbaren Gründen nur für das Proporzverfahren zur Anwendung.</p>

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
	<p>§ 27a Amtliches Informationsblatt für Wahlvorschläge</p> <p>¹ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag der Landeskanzlei mitgeteilt worden sind.</p> <p>² Die Vorgeschlagenen sind auf dem Wahlvorschlag mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.</p> <p>³ Die Wahlvorschläge müssen die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p>⁴ Die Unterzeichnung der Wahlvorschläge erfolgt gemäss § 33a Abs. 1 - 3.</p> <p>⁵ Die Landeskanzlei bereinigt die Wahlvorschläge gemäss § 35.</p> <p>⁶ Die Gemeinden können in einer kommunalen Verordnung für die Wahl ihrer Behörden ein Verfahren im Sinne dieser Bestimmung vorsehen.</p>	<p>Das amtliche Informationsblatt war vorher in § 26 Abs. 3 und 4 GpR geregelt. Da es nur für Wahlen im Majorzverfahren zur Anwendung kommt, wird es neu bei den Mehrheitswahlverfahren aufgeführt.</p>
<p>§ 28 Ermittlung des Ergebnisses</p> <p>¹ In der Mehrheitswahl ist gewählt, wer das Absolute Mehr erreicht.</p>		

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>² Bei der Einzelwahl ist das Absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende höhere ganze Zahl.</p> <p>³ Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das Absolute Mehr.</p> <p>⁴ Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.</p> <p>⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindegemeinschaftschreiberin oder den Gemeindegemeinschaftschreiber gezogen.</p>	<p>⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindegemeinschaftschreiberin oder den Gemeindegemeinschaftschreiber gezogen. <u>Die Gemeinden können anstelle des Losentscheids in der Gemeindeordnung einen zweiten Wahlgang vorsehen.</u></p>	<p>Umsetzung Motion (2016/078).</p>
<p>§ 30 Stille Wahl</p> <p>¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p> <p>² Für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist, bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung.</p>	<p>² Für <u>Die Gemeinden bestimmen in der Gemeindeordnung für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist, bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung.</u></p>	<p>Auf kantonaler Ebene kommt die Stille Wahl nur für Friedensrichterinnen und Friedensrichter zur Anwendung.</p> <p>Formelle Anpassung zur Angleichung an § 46 Abs. 3 GpR für eine einheitliche Terminologie.</p>

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindevahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a zu entsprechen.</p> <p>⁴ Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Absatz 4 wird sinngemäss angewendet.</p>	<p>³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindevahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a <u>der §§ 33 Absätze 3 - 5, 33a und 35</u> zu entsprechen.</p> <p>⁴ Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag <u>nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross</u> nicht grösser <u>ist wie</u> als die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerungsinstanz bis zum 34. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als für <u>gewählt</u> und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>^{4bis} Für die restlichen Sitze findet eine Nachwahl gemäss § 29 statt.</p> <p>⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Absatz 4 wird <u>Die Absätze 4 und 4bis werden</u> sinngemäss angewendet.</p>	<p>§ 35 GpR (Bereinigung der Wahlvorschläge) kommt in der Praxis jetzt schon zur Anwendung und wird neu explizit aufgeführt.</p> <p>Umsetzung Motion (2017/306). Mit der Einfügung von «nicht grösser» sind neu auch weniger Vorgeschlagene in Stiller Wahl gewählt. Zudem Anpassung an Praxis. Meistens steht schon im Zeitraum zwischen dem 47. und 34. Tag vor dem Wahltag fest, dass die Stille Wahl zustande gekommen ist.</p> <p>Die Motion (2017/306) wird umgesetzt, in dem auch weniger Vorgeschlagene in Stiller Wahl gewählt werden können. Konnten gemäss Abs. 4 nicht alle Sitze besetzt werden, findet für die verbleibenden Sitze eine Nachwahl gemäss § 29 statt, für die wiederum eine Stille Wahl gemäss § 30 möglich ist.</p> <p>Können mit der Stillen Wahl bis zum 34. Tag vor dem Wahltag nur ein Teil der Sitze besetzt werden, so verbleiben bis zur Nachwahl mindestens 42 Tage, um neue Wahlvorschläge einzureichen (34 Tage plus 8 Tage nach dem ursprünglich angesetzten Wahltag).</p>
<p>§ 34 Einsichtnahme</p>	<p>§ 34 Aufgehoben.</p>	<p>Wird neu in § 26a GpR geregelt, damit diese Bestimmung auch für das Majorzverfahren zur Anwendung kommt</p>

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>¹ Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.</p>		
<p>§ 35 Bereinigung der Wahlvorschläge</p> <p>¹ Die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert die Vertreterin oder den Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Behebung allfälliger Mängel bis zum 55. Tag vor dem Wahltag auf.</p> <p>² Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, wird lediglich dessen Name gestrichen.</p> <p>³ Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten als Personen bzw. Mitglieder zu wählen sind, so streicht die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung die überzähligen Namen, und zwar rechts beginnend von unten nach oben.</p> <p>⁴ Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden, sind anzufragen, auf welchem Vorschlag sie aufgeführt sein wollen. Erfolgt innert 3 Tagen keine Erklärung, werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>	<p>¹ Die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert die Vertreterin oder den Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Behebung allfälliger Mängel bis zum 55. Tag vor <u>innert 7 Tagen seit dem Wahltag</u> letztmöglichen Einreichungstermin für Wahlvorschläge auf.</p>	<p>Neu wird in den §§ 27a Abs. 5 (Informationsblatt) und 30 Abs. 3 (Stille Wahlen) GpR auch auf § 35 GpR verwiesen. Dieser wurde in der Praxis bereits schon angewendet. Der 55. Tag passt nicht für Majorzverfahren. Deshalb wird neu von einem Zeitraum von 7 Tagen seit dem letztmöglichen Einreichungstermin für Wahlvorschläge gesprochen, so dass sich am Zeitraum nichts ändert. Der Einreichungstermin ergibt sich für Proporzverfahren aus § 33 Abs. 1 und für Majorzverfahren aus § 27a Abs. 1 und § 30 Abs. 3 GpR.</p>

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>⁵ Dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages ist von den Streichungen und Mängeln Mitteilung zu machen. Für die Bereinigung ist eine Frist von 3 Tagen zu setzen.</p> <p>⁶ Als Vertreter oder Vertreterin des Wahlvorschlages gilt die erstunterzeichnende Person, als deren Stellvertreter oder Stellvertreterin die zweitunterzeichnende Person.</p> <p>⁷ Die erstunterzeichnende Person bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin ist berechtigt und verpflichtet, die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben.</p> <p>⁸ Nach dem 48. Tag vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.</p>	<p>⁸ <u>Nach</u> Die Bereinigung findet innert 14 Tagen seit dem 48. Tag vor dem Wahltag <u>letztmöglichen Einreichungstermin für Wahlvorschläge statt. Nach Ablauf dieser Frist</u> dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.</p>	<p>Neu wird in den §§ 27a Abs. 5 (Informationsblatt) und 30 Abs. 3 (Stille Wahlen) GpR auch auf § 35 GpR verwiesen. Dieser wurde in der Praxis bereits schon angewendet. Der 48. Tag passt nicht für Majorzverfahren. Deshalb wird neu von einem Zeitraum von 14 Tagen seit dem letztmöglichen Einreichungstermin für Wahlvorschläge gesprochen, was am Zeitraum nichts ändert. Der Einreichungstermin ergibt sich für Proporzverfahren aus § 33 Abs. 1 und für Majorzverfahren aus § 27a Abs. 1 und § 30 Abs. 3 GpR.</p>
<p>§ 42 Bestimmung der Gewählten</p> <p>¹ Von jeder Parteiliste sind gemäss der aufgrund von § 41 erhaltenen Sitzzahl diejenigen Kandidaten gewählt, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.</p>		

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>³ Die nicht gewählten Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahlen als Ersatzleute bezeichnet.</p>	<p>² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. <u>Die Gemeinden können für Gemeindewahlen gemäss diesem Gesetz in der Gemeindeordnung anstelle des Losentscheids einen zweiten Wahlgang vorsehen.</u></p>	<p>Motion (2016/078) wird umgesetzt.</p>
<p>§ 46 Stille Wahl</p> <p>¹ Wenn am 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerbsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p>	<p>¹ Wenn am 41. Tag vor dem Wahltag <u>nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross nicht grösser ist wie</u> als die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerbsinstanz bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p>	<p>Umsetzung Motion (2017/306). Mit der Einfügung von «nicht grösser» sind neu auch weniger Vorgeschlagene in Stiller Wahl gewählt. Auf kantonaler Ebene ist rein hypothetisch nur der Landrat und der Verfassungsrat von dieser Regelung betroffen. Auf kommunaler Ebene sind dies in sechs Gemeinden (Arlesheim, Birsfelden, Frenkendorf, Lausen, Münchenstein und Muttenz) ebenfalls wohl rein hypothetisch die Gemeindekommissionen und lediglich in vier Gemeinden unterschiedliche Behörden. In Brislach der Gemeinde- und Schulrat, die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro. In Laufen der Stadtrat und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. In Röschenz der Gemeinde- und Schulrat. In Zwingen der Gemeinde- und Schulrat, die Sozialhilfebehörde und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Der Anwendungsbereich der Stillen Wahl im Proporzverfahren ist somit sehr gering und in der Praxis wohl selten.</p>

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>² Ist bei einer Gemeindewahl gemäss Gemeindeordnung die Stille Wahl nicht möglich und die Zahl der Vorgeschlagenen kleiner als die Zahl der zu Wählenden, wird eine Mehrheitswahl gemäss den §§ 28–30 durchgeführt.</p>	<p>2 Ist bei einer Gemeindewahl gemäss Gemeindeordnung Für die Stille Wahl nicht möglich und die Zahl der Vorgeschlagenen kleiner als die Zahl der zu Wählenden, restlichen Sitze wird eine Mehrheitswahl <u>Nachwahl</u> gemäss den §§ 28–30<u>§§ 29-30</u> durchgeführt.</p> <p>³ Die Gemeinden bestimmen in der Gemeindeordnung für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist.</p>	<p>Für die nicht besetzten Sitze findet eine Nachwahl nach dem Majorzverfahren statt, für welche gemäss § 30 GpR wiederum Stille Wahlen möglich sind. Für Gemeindewahlen, für welche die Stille Wahlen nicht vorgesehen sind und weniger Kandidierende vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, kommt § 43 GpR (Ergänzungswahl, wenn aufgrund des durchgeführten Urngangs mehr Sitze als Kandidierende zugeteilt wurden) zur Anwendung.</p>
<p>§ 56 Unterschrift</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>² Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.</p> <p>³ Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten müssen ihre<u>ihre Namen und Vornamen</u> handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>² Er muss<u>Sie müssen</u> alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner<u>ihrer</u> Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang<u>Geburtsdatum</u> und Adresse.</p> <p>³ Er darf<u>Sie dürfen</u> das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.</p>	<p>Der Vorname wurde vorher in Abs. 2 genannt, passt hier aber besser und ist dann identisch mit der Bundesregelung in Art. 61 Abs. 1 BPR.</p> <p>Der Vorname wird neu in Abs. 1 genannt. Der Jahrgang wird durch das Geburtsdatum ersetzt. Dies wird in der Praxis schon so gemacht. Auch auf Bundesebene wird in Art. 61 Abs. 2 BPR das Geburtsdatum für die Identifikation genannt und nicht nur der Jahrgang. Für die Gemeinden ist es für die Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung einfacher so, Personen im Register zu finden. Insbesondere dann, wenn der Name auf den Unterschriftenbögen nicht leserlich oder vollständig aufgeführt ist.</p>
<p>§ 83 Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden</p>		

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>a. wegen Verletzung des Stimmrechts;</p> <p>b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.</p> <p>³ Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses.</p>	<p>c. gegen Zwischenverfügungen der verfahrensleitenden Instanz gemäss § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft gestützt auf Bst. a. und b..</p>	<p>Bis anhin kam die 10-tägige Frist gemäss § 33 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft zur Anwendung. Für die Stimmrechtsbeschwerde besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, einen allfälligen Mangel, wenn möglich noch vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu beheben, um eine unverfälschte Willensäusserung aller Stimmberechtigten zu ermöglichen (BGE 121 I 1 S. 5). Deshalb soll auch für die Anfechtung von Zwischenverfügungen - wie für die Stimmrechtsbeschwerde selbst - die 3-tägige Frist gemäss Abs. 3 gelten.</p>
<p>§ 92 Verwendung technischer Hilfsmittel</p>		

Geltendes Recht	Fassung für VNL	Kommentierungen
<p>¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse mit technischen Mitteln, von diesem Gesetz und der zugehörigen Verordnung abweichende Bestimmungen zu erlassen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Wird ersetzt durch den neuen § 11a GpR.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.⁶⁾</p> <p>Liestal, Im Namens des Landrats der Präsident: die Landschreiberin:</p>	

⁶⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.